

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Martin Häußler Metallbearbeitung GmbH und Co. KG (MHM)

Stand: Juli 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von MHM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn MHM diese schriftlich bestätigt.

(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn MHM deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Deren Geltung wird hiermit widersprochen.

§ 2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Erfüllungsort ist Niederstotzingen.

(2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MHM und dem Vertragspartner ist nach Wahl von MHM Heidenheim bzw., soweit das Landgericht zuständig ist, Ellwangen oder der Sitz des Vertragspartners. Für Klagen gegen MHM ist in diesen Fällen jedoch Heidenheim bzw., soweit das Landgericht zuständig ist, Ellwangen ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 4 Haftung

(1) Die Haftung von MHM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 4 eingeschränkt.

(2) MHM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Soweit MHM hiernach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die MHM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die MHM bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln eines Liefergegenstands von MHM sind,

sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(3) Im Falle einer Haftung von MHM für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von MHM auf einen Betrag von 5 Mio. € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung von MHM) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MHM.

(5) Die Einschränkungen dieses § 4 gelten nicht für die Haftung von MHM wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) MHM behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen vor. Der Vertragspartner darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von MHM weder Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von MHM diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.

§ 6 Sonstiges

(1) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen Schriftlichkeit verlangt wird, genügt hierfür auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

II. LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von MHM sind stets freibleibend. Sie können innerhalb von 14 Tagen angenommen werden. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass MHM den Auftrag schriftlich

bestätigen. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen von MHM vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich.

(2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie Darstellungen derselben von MHM sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

(3) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von MHM. MHM wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Leistung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

(4) Sendungen werden von MHM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 2 Preise und Zahlung

(1) Die Preise von MHM verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils ab Werk/Lager ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ferner werden sonstige Lieferungen und Leistungen, wie z. B. vom Kunden veranlasste Änderungen, gesondert berechnet. Bei Lieferfristen von mehr als vier Monaten gelten die am Tage der Auslieferung gültigen Preise.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) MHM behält sich vor, eine Lieferung nur nach Vorkasse oder mit Nachnahme durchzuführen. Die Annahme von Schecks, Wechseln oder anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferung, Rücktrittsrecht und Gefahrübergang

(1) MHM liefert ab Werk.

(2) Die von MHM zur Lieferung angegebenen Termine sind „circa“-Termine ohne Rechtsverbindlichkeit. Fix-Termine müssen von MHM als solche schriftlich bestätigt werden. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat bzw. dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Eine Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange nicht alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

(3) Teillieferungen und –leistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig. Teillieferungen oder –leistungen sind nur dann unzulässig, wenn sie für den Kunden unzumutbar sind.

(4) Wird ein unverbindlicher Liefertermin mehr als sechs Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, MHM schriftlich aufzufordern binnen angemessener Frist zu liefern. Wird die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Erfüllung der Lieferverpflichtung von MHM setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere der Zahlungspflicht, voraus.

(6) Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden, so hat dieser für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass MHM ein Verschulden trifft, oder erklärt MHM den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so hat der Kunde die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 10 % des Vertragspreises zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

(7) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von MHM zu vertreten sind, berechtigen MHM, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten.

(8) Über- bzw. Unterlieferungen, in denen die Stückzahlen bis zu 5% nach oben oder unten gegenüber der bestellten Menge abweichen, sind zulässig. Der Preis richtet sich dann nach der tatsächlich gelieferten Warenmenge. Mengenabweichungen von bis zu 2% gelten als zulässige Wiegedifferenzen. Sie wirken sich nicht auf die vereinbarten Preise aus und begründen keinen Mangel.

(9) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MHM noch andere Leistungen (zB. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und MHM ihm dies angezeigt hat. Verpackungen werden von MHM nicht zurückgenommen.

(10) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch MHM betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) MHM behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von MHM.

(2) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Namen und Auftrag von MHM, ohne sich zu verpflichten. Erfolgt eine Verarbeitung mit einer nicht im Eigentum von MHM stehenden Sache, so erwirbt MHM an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von MHM gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Verarbeitete Ware bzw. Miteigentumsanteile hieran gelten als Vorbehaltswaren. Wird die von MHM gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsanteile an den vermischten oder neuen Gegenständen an MHM ab, MHM nimmt diese Abtretung an.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Er tritt MHM bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. MHM nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung ermächtigt. MHM behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall widerruft MHM die Ermächtigung des Kunden zur Einziehung der Forderung. Der Kunde ist auf erstes schriftliches Verlangen von MHM hin verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(4) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von MHM hinweisen und MHM hierüber informieren, um MHM die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

§ 5 Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

(2) Die von MHM gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn MHM nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge MHM nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(3) Im Fall von Mängeln der Ware leistet MHM zunächst nach Wahl von MHM Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von MHM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Teile davon zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist MHM von der Mängelhaftung befreit. Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein zurückzusenden. Die Versandkosten werden erstattet, sofern ein Mangel der Sache tatsächlich vorliegt. Stellt sich heraus, dass die vom Kunden zur Nachbesserung eingesandte Ware mangelfrei ist, können dem Kunden die Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, die zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache erforderlich waren.

(6) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(7) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von MHM nicht.

III. Einkaufsbedingungen

§ 1 Bestellungen und Aufträge

(1) MHM ist an ihr Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) 14 Tagen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser 14 Tage das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber MHM annehmen.

(2) MHM ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn MHM die bestellten Produkte in dessen Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt frei Haus inklusive Verpackungskosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von MHM angegebene Bestellnummer auszuweisen.

(2) MHM bezahlt ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang des Überweisungsauftrages von MHM bei der Bank.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet MHM Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz.

(4) Die gesetzlichen Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen MHM in vollem Umfang zu. MHM ist berechtigt, sämtliche Ansprüche ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MHM Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, MHM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen MHM die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Weiterhin ist MHM berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5,0 %, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferant zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(4) Wiederverwendbare Verpackungen sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen und von diesem abzuholen.

(5) Bei nicht rechtzeitiger oder unmöglicher Lieferung aufgrund von Umständen, die MHM nicht zu vertreten hat, steht es MHM frei, vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, den Lieferzeitpunkt und den Anlieferungsort anderweitig zu bestimmen; die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf MHM über, wenn MHM die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 4 Eigentumssicherung und -vorbehalt

(1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die MHM dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MHM durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum von MHM oder gehen in das Eigentum von MHM über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von MHM kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird MHM unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an MHM herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit MHM geschlossenen Verträge benötigt werden.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von MHM für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 5 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln stehen MHM uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) MHM verpflichtet sich, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichung zu prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf eine zumutbare Untersuchung. Eine Rüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen 10 Arbeitstagen nach Lieferung erfolgt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Seitens des Lieferanten wird garantiert, dass alle Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

(4) Wird im Zuge der Sachmängelhaftung vom Lieferanten Ware instandgesetzt oder repariert, so beginnt die Verjährungsfrist erneut ab dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferant die Nacherfüllung vollständig erbracht hat.

(5) Entstehen durch die mangelhafte Lieferung Kosten, wie etwa Transport-, Arbeits- oder Materialkosten, so haftet der Lieferant für diese Kosten.

(6) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

§ 6 Produkthaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, so ist er verpflichtet, MHM von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von MHM durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang, mindestens 1,5 Mio. €, abzuschließen, wobei weitere Schadensersatzansprüche hiervon unberührt bleiben. Dabei hat sich der Versicherungsschutz hinsichtlich Umfang und Dauer an den gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu orientieren. Der Lieferant leitet MHM auf Anfordern unverzüglich eine Kopie eines gültigen Versicherungsscheins sowie einen Nachweis, dass die Versicherungspolice bezahlt wurde, zu.

§ 7 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, MHM von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen MHM wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und MHM alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von MHM bleiben hiervon unberührt.